

Geschäftsverteilungsplan

Stand: 01. Mai 2022

Anordnung

über die Besetzung der Kammern und die Geschäftsverteilung

beim Arbeitsgericht Mainz

für die Zeit vom 01.05. bis zum 31.08.2022

1. Bestimmung der Kammervorsitzenden beim Arbeitsgericht Mainz

1.1 beim Stammgericht in Mainz

Vorsitzende der	1. Kammer: RinArbG	Paulus - Kamp
Vorsitzende der	2. Kammer: RinArbG	NN
Vorsitzende der	3. Kammer: RinArbG	Lippa
Vorsitzender der	4. Kammer: RArbG	Dr. Kopke
Vorsitzender der	8. Kammer: RArbG	Dr. Kopke
Vorsitzende der	9. Kammer: DirinArbG	von Senden
Vorsitzende der	10. Kammer: RinArbG	NN

1.2 bei den auswärtigen Kammern in Bad Kreuznach

Vorsitzende der	5. Kammer: RinArbG	Feldmeier
Vorsitzender der	6. Kammer: RArbG	Reimann
Vorsitzende der	7. Kammer: RArbG	Reimann
Vorsitzende der	11. Kammer: RinArbG	Feldmeier

1.3 Güterichterin gemäß § 54 Abs. 6 ArbGG ist die Vorsitzende der 3. Kammer.

Soweit im Folgenden Personenbezeichnungen in männlicher Form verwendet werden, ist die weibliche Form mitgemeint.

2. Vertretung der Kammervorsitzenden

2.1

1.	-	9.	3.	4.	5.	7.
2./10.	1.	4.	9.	3.	7.	5.
3.	9.	4.	-	5.	1.	7.
4./8.	3.	9.	5.	1.	7.	5.
9.	4.	3.	1.	-	5.	7.

5.	7.	3.	1.	9.	4.
6.	5.	9.	4.	3.	1.
7.	5.	9.	4.	3.	1.
11.	7.	3.	1.	9.	4.

2.2 Die Zuständigkeit geht auf den jeweiligen Vertreter über, sofern der Vorsitzende mit dem Gegenstand des Rechtsstreits bereits als Mitglied einer Einigungs-, Vermittlungs- oder Schlichtungsstelle oder Güterichter befasst war.

Gleiches gilt, wenn bereits bei Eingang eines Verfahrens nach § 100 ArbGG ein Kammervorsitzender als Einigungsstellenvorsitzender beantragt ist.

Außer im Falle der Vertretungskette 3., 4./8., 9. Kammer geht bei anfallender Zweitvertretung diese an die in der Vertretungskette folgende Kammer über.

2.3 Wenn nach § 45 ZPO ohne Mitwirkung des abgelehnten Vorsitzenden zu entscheiden ist, entscheidet die Kammer unter Vorsitz des in der Vertretungsreihenfolge an zweiter

Stelle genannten Vertreters oder bei dessen Verhinderung des jeweils folgenden Vertreters. Der in der Vertretungsreihenfolge an erster Stelle genannte Vertreter tritt in diesem Fall an die letzte Stelle der Vertretungsreihenfolge.

3. Ehrenamtliche Richter

3.1 Die ehrenamtlichen Richter werden den Kammern entsprechend den Listen nach Ziffer 5 dieses Geschäftsverteilungsplans zugeteilt und in der vorgesehenen Reihenfolge zu den Kammersitzungen und allen mit der Kammer zu treffenden Entscheidungen herangezogen, es sei denn, es ist gesetzlich eine andere Regelung getroffen.

3.2 Wiederberufene und erstmals berufene ehrenamtliche Richter werden wie folgt in alphabetischer Reihenfolge den jeweiligen Listen zugeteilt:

Wiederberufene der bzw. den Kammern, der/denen sie bisher angehörten,
neu Berufene

- dem Gerichtstag Worms, soweit sie im Gebiet der Stadt Worms oder den Verbandsgemeinden Eich, Monsheim und Wonnegau aus dem Landkreis Alzey/Worms tätig sind,
- dem Gerichtstag Idar-Oberstein, soweit sie im Landkreis Birkenfeld tätig sind,
- den Auswärtigen Kammern Bad Kreuznach, soweit sie im übrigen Bezirk der Auswärtigen Kammern Bad Kreuznach (§ 14 GerOrgG) tätig sind,
- im Übrigen abwechselnd in der Reihe ihrer Berufung, beginnend mit der 1. Kammer.

Entsprechendes gilt für die Notliste.

3.3 In den Fällen nach 4.8 wird am Sitz der zuständigen Kammer verhandelt.

3.4 Ist ein ehrenamtlicher Richter verhindert, so wird der nächste in der Reihe zugezogen, sofern er nicht bereits zu einer Sitzung geladen ist; ist auch dieser verhindert, so wird der übernächste geladen usw.

Ehrenamtliche Richter sind nicht heranzuziehen, wenn am Sitzungstag ein Verfahren, das ihren Arbeitgeber oder sie selbst betrifft, anberaumt ist.

Der verhinderte (Absatz 1) sowie der nicht herangezogene (Absatz 2) ehrenamtliche Richter ist, sobald der Verhinderungsgrund weggefallen ist, zu der nächsten Sitzung, zu der noch nicht geladen worden ist, zuzuziehen.

3.5 Ist bei der Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters die rechtzeitige Ladung der nächstfolgenden Beisitzer wegen Zeitmangels oder aus anderen Gründen nicht möglich, so sind die ehrenamtlichen Richter in der Reihenfolge der Notlisten (Ziffer 5. des Geschäftsverteilungsplans) zuzuziehen.

3.6 Die Heranziehung des als Vertreter tätig gewordenen ehrenamtlichen Richters ist auf den Listenturnus anzurechnen.

4. Verteilung der Eingänge

- 4.1 Im Verhältnis Stammgericht Mainz und auswärtige Kammern Bad Kreuznach ist in Urteilsverfahren (Ca-Verfahren, Ga-Verfahren) der letzte Arbeitsort für die Zuständigkeit maßgeblich. Liegt der Arbeitsort nicht im Bezirk des Gerichts oder ist er nicht eindeutig zu bestimmen, ist zunächst der Sitz des Arbeitgebers, falls auch dieser sich nicht im Bezirk des Gerichts befindet, die Niederlassung entscheidend. Begründet ausschließlich der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung die Zuständigkeit, ist der Begehungsort maßgeblich.

Gleiches gilt im Verhältnis zu den Gerichtstagen.

- 4.2.1 Die Zuteilung der Verfahren erfolgt unter Berücksichtigung der bisher verteilten Eingänge (fortlaufende Zählrhythmen).

Die Eingänge eines Tages werden gesammelt und am nächsten Tag auf die Kammern verteilt. Eilverfahren, das sind Anträge auf Erlass eines Arrestes oder einer Einstweiligen Verfügung im Urteils- und Beschlussverfahren sowie Anträge nach § 100 ArbGG, werden hiervon abweichend unverzüglich am Tag des Eingangs nach denselben Regeln verteilt.

Die Eingänge werden bei natürlichen Personen an Hand der alphabetischen Reihenfolge des Anfangsbuchstabens des Nachnamens des Beklagten bzw. des Antragsgegners (Beteiligten zu 2.) geordnet.

Bei allen anderen Beklagten oder Antragsgegnern ist maßgebend der erste Buchstabe der Bezeichnung mit Ausnahme des Begriffs "Firma" bzw. der Abkürzung und der bestimmten oder unbestimmten Artikel. Sind die Anfangsbuchstaben insoweit identisch, dann entscheidet der zweite Buchstabe der Beklagten- bzw. Antragsgegner- (Beteiligten zu 2) Bezeichnung, danach der 3., 4. etc. Buchstabe.

Sind mehrere Verfahren gegen denselben Beklagten, bzw. denselben Antragsgegner gerichtet, so werden sie nach den Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Klägers oder des Antragstellers geordnet.

- 4.2.2 Die Verfahren der Gerichtstage werden vorab den zuständigen Kammern zugewiesen. Die Verteilung der weiteren Verfahren erfolgt unter Anrechnung der Gerichtstagsachen, indem die Kammern mit Gerichtstagen weitere Verfahren erst zugeteilt bekommen, wenn ein zahlenmäßiger Ausgleich erreicht ist.

- 4.2.3. Verteilung der am Stammgericht Mainz zu verhandelnden Sachen

Die am Sitz des Stammgerichts zu verhandelnden Verfahren werden - getrennt nach Verfahrensarten - numerisch auf die 1.,2.,3., 4., 8. und 9. Kammer verteilt.

Die 4. Kammer erhält ausschließlich den Gerichtstag Worms. Diese Verfahren werden gemäß 4.2.2. auf die Eingänge der 8. Kammer angerechnet.

Die 1. und die 2. Kammer werden bei jedem 4. Durchgang übersprungen.

Die 9. Kammer wird bei jedem 5. Durchgang übersprungen.

Die auf die 2. Kammer entfallenden Verfahren werden in einem zweiten Schritt auf die 1., 3., 8. und 9. Kammer turnusmäßig verteilt.

Bestandsverfahren:

Die in der 2. Kammer anhängigen Verfahren, die am Stichtag 25.04.2022 im Zeitraum 27.04. - 31.08.2022 in Kammer terminiert oder nach Aufhebung des Termins von Amts wegen zu terminieren sind, werden nach Aktenzeichen - beginnend mit dem ältesten - in eine Liste aufgenommen. Diese 16 Verfahren werden in vier Durchgängen auf die Kammern 8, 3, 1, 9 verteilt.

Im ersten Durchgang erhält zunächst die 8. zwei Verfahren, die 3., die 1. und die 9. je ein Verfahren, im zweiten Durchgang entsprechend, im dritten Durchgang entfallen wiederum zunächst zwei Verfahren auf die 8. sowie je eines auf die 3. und die 1. Kammer. Im vierten Durchgang wird sodann erst der 8. und dann der 3. Kammer je ein Verfahren zugewiesen.

Die übrigen am 01.05.2022 in der 2. Kammer anhängigen Verfahren werden in einer weiteren Liste aufgeführt und beginnend mit der 1. Kammer nach dem üblichen Turnus den Kammern 1, 3, 8, 9 zugewiesen, beginnend mit dem jüngsten Verfahren - gelistet nach Eureka.

4.2.4 Verteilung der am Sitz der auswärtigen Kammern Bad Kreuznach zu verhandelnden Sachen.

Die Eingänge einer Verfahrensart werden fortlaufend auf die 5., 6., 7. Kammer und 11. Kammer verteilt.

Der Gerichtstag Idar-Oberstein ist der 5. Kammer und der 11. Kammer je zur Hälfte zugewiesen.

4.3 Sachzusammenhang im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplans besteht bei Identität beider Parteien, unabhängig von der Parteistellung, wenn bei Eingang zumindest ein Ca-, Ha-, Ga- oder AR-Verfahren anhängig ist.

Die Anhängigkeit endet mit Ablauf des Tages, an dem das beendende Ereignis (Verkündung des Urteils, Eingang der Klagerücknahme, Abschluss eines unwiderruflichen Vergleichs etc.) eintritt.

Es gibt keinen Sachzusammenhang zwischen BV-Verfahren untereinander und BVGa-Verfahren untereinander, mit Ausnahme von BVGa-Verfahren im Verhältnis zur Hauptsache, Wahlanfechtungsverfahren durch verschiedene Beteiligte sowie Verfahren nach §§ 99 bis 101 BetrVG betreffend dieselbe personelle Maßnahme.

Sachzusammenhangsverfahren werden der Kammer zugewiesen, die bereits mit einer dieser Sachen befasst ist oder der eine dieser Sachen zuerst zugeteilt ist. In Zweifelsfällen ist das älteste Verfahren maßgeblich.

Sachzusammenhangssachen gemäß Ziffer 4.3 werden bei der weiteren Geschäftsverteilung berücksichtigt. Werden nachträglich Sachen an eine andere Kammer abgegeben, wird die aufnehmende Kammer bei den weiteren Eingängen so oft übergangen, bis ein zahlenmäßiger Ausgleich erreicht ist.

- 4.4 Die Zuständigkeit der Kammer bleibt erhalten,
- 4.4.1 sofern die Sache vom Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz an das Arbeitsgericht Mainz zurückverwiesen worden ist,
 - 4.4.2 das Verfahren unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 5 AktO fortgesetzt wird,
 - 4.4.3 bei Wiederaufnahme des Verfahrens,
 - 4.4.4 bei Vollstreckungsgegenklagen gegen Titel (Urteile, Beschlüsse, Vergleiche) der Kammer,
 - 4.4.5 bei der Anfechtung von Prozessvergleichen,
 - 4.4.6 beim Wechsel der Verfahrensart (BV- in Ca- Verfahren, Ha- in Ca- Verfahren, AR- in Ca- Verfahren bzw. umgekehrt),
 - 4.4.7 bei verspätetem Einspruch,
 - 4.4.8 bei erneutem Eingang eines Verfahrens nach Verweigerung der Übernahme oder aus sonstigen Gründen und
 - 4.4.9 bei Rügen gemäß § 78 a ArbGG.

Die Kammer wird in der regulären Zählung der Eingänge nicht übergangen.

- 4.5 Wird ein Antrag nach § 23 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 BetrVG gestellt, ist die Kammer des Ausgangsverfahrens bei der Neueintragung von Beschlussverfahren einmal zu übergehen.
- 4.6 Bei Fehleintragung von Verfahren wird die Sache vom Vorsitzenden formlos an die zuständige Kammer unter Änderung des Registerzeichens abgegeben.

Die abgebende Kammer erhält dann den nächsten Eintrag eines Verfahrens der aufnehmenden Kammer (ohne Gerichtstagsachen). Dies gilt nicht im Verhältnis Stammgericht zu den auswärtigen Kammern.

Das Register wird auch bei Fehleintragung nicht nachträglich korrigiert.

- 4.7 Die Kammer, deren Vorsitzender kraft Gesetzes oder wegen Besorgnis der Befangenheit als Richter ausgeschlossen ist, erhält ein zusätzliches Verfahren, die Kammer des Vertreters wird um ein Verfahren entlastet.

Entsprechendes gilt in den Fällen des 2.2. sowie bei Kammer übergreifender Verbindung von Verfahren.

- 4.8 Eilverfahren, die während eines Bereitschaftsdienstes eingehen, werden abweichend von der vorstehend bezeichneten Verteilung der Kammer des betreffenden Vorsitzenden ohne Rücksicht auf das Vorliegen von Sachzusammenhängen unter Anrechnung auf den Listenturnus zugewiesen.

Bei der Verteilung von Eilverfahren werden Kammern, deren Vorsitzende vertreten werden, ohne Rücksicht auf das Vorliegen von Sachzusammenhängen ohne Anrechnung auf den Listenturnus übergangen.

Das gilt nicht im Falle einer den jeweiligen Gerichtsstandort übergreifenden Vertretung und soweit ein Vertretungsfall durch die Vorsitzenden der 5./7.Kammer im Zeitraum 01.05. - 31.08.2022 gegeben ist.

Entscheidet ein Vertreter ein Eilverfahren Instanz beendend, wird dies auf den Listenturnus angerechnet.

- 4.9 Für die Fälle des § 147 ZPO ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Kammer zuständig, der das erste zu verbindende Verfahren zugewiesen wurde.
- 4.10 Besteht unter den beteiligten Kammervorsitzenden Uneinigkeit über die Zuständigkeit, so entscheidet auf Antrag das Präsidium.

(Stand 12/2021)

1. Kammer

Arbeitgeber		Arbeitnehmer	
Batz	Jürgen	Barth	Willi
Becker	Klaus-Jürgen	Bauch	Stefan
Becker	Sabine	Bertes	Joachim Rolf
Bliewert	Franziska	Bruynck	Barbara
Bockholt	Michael	Diehl	Volker
Eich	Matthias	Eroglu	Veli
Georg	Christoph	Gräff	Markus
Hoffmann	Jörg	Gumhold	Martin Peter
Kaczmarczyk	Yvonne	Hadlaczki	Klaus-Peter
Klein	Thomas	Henn	Jürgen
Kuhn	Sarah	Höregott	Thilo
Kukulies	Matthias	Hülsken	Claudia
Kunert	Bettina	Jerusalem	Uwe
Kurz	Michael	Karst	Anette
Matzen	Christian	Keller	Stefan
Moll	Christian	Klemmer	René
Nagel	Jasmin	Kraus	Uwe
Palka	Melanie	Reichert	Björn
Sander	Martina	Reidt	Ingrid
Schmieding	Jürgen	Spreng	Matthias
Steinheimer	Jörg	Wagner	Susanne
		Waldherr	Dagmar
		Walther	Edda

2. und 3. Kammer

Arbeitgeber		Arbeitnehmer	
Bödige	Jürgen	Adam	Karl-Heinz
Boesebeck	Annika	Blosche	Gerd-Michael
Braunewell	Axel	Brunder	Alexander
Bruch	Thomas	Einhaus	Georg
Dörre	Thomas	Fischer	Werner
Egner	Dirk	Geier	Klaus
Feldmann	Georg	Glasner	Edgar
Frey	Nadine	Gögercin	Mehmet
Grunenberg	Heike	Görlach	Michael
Huber	Michael	Grünewald	Stefan
Kirchhübel	Stefan	Hellbauer	Tobias
Loh	Werner	Holzbach	Olaf
May	Wolfgang	Jahn	Bernd
Müller	Margareta	Junge	Constance
Pitsch	Martin	Keller	Christoph
Poller	Anja	Kohn	Michael
Rehberg	Grit	Krämer	Kim
Rocker	Gerd	Möllenberg	Sylvia Lisa
Scherschlicht	Oliver	Ruppenthal	Jörg
Schmitt	Karl-Christian	Stumpf	Jürgen
Schmitt-Sieben	Elfi	Tratzky	Hubert
Seitz	Peter-Willi	Weigel	Sylvia
Sternstein	Babett	Weyerhäuser	Harald
Thomas	Christian	Wollny	Hugo
Umsonst	Andrea		
Warken	Jana		

4. Kammer (GT Worms)

Arbeitgeber		Arbeitnehmer	
Baum	Holger	Bertz	Elke
Gutzler	Wilfried	Brückner	Jutta Ilse
Küchler	Jürgen Eugen	Ferreiro Schlag	Alejandro
Mager	Thomas	Kaiser	Michael
Neumann	Siegfried Wilhelm	Müller	Joachim Ralf
Pinger	Walter	Obenauer	Hans-Jürgen
Rissel	Bernd	Schebsdat	Horst
Simon	Roman	Weber	Cornelia
Strepel	Dirk	Werner	Marion
Tietz	Jürgen	Winkler	Herta
Wolf	Aljoscha		

8. und 9. Kammer

Arbeitgeber		Arbeitnehmer	
Berg	Mario	Baumgarten	Melanie
Brehl	Peter	Becker	Ursula
Conrady	Andrea	Belabbés	Fatima
Decker	Patrick	Diemai	Silvio
Eisleben	Peter	Dittmar	Bettina
Geib	Eckhard	Hoffmann	Sabina
Gerber	Alexander	Hohmann-Bergemann	Claudia
Görlinger	Stefan	Jochens	Birgit
Heers	Constanze	Jung	Wolfgang
Henn	Uwe	Kloos	Michael
Langer	Hans-Peter	Lange	Katharina
Leber	Patrick	Mühleis	Marco
Lindner	Thomas	Pohl	Stefan
Lischke	Frank	Reinold	Markus
Löhner	Stefan	Scheit	Ingo
Meise	Sarah-Melissa	Schneider	Luise
Müller	Jochen	Schotte	Frank
Naumann	Uwe	Schreiber	Birgit
Rögner	Vanessa	Stumpf	Werner
Rosenau	Sieglinde	Tomec	Dominik
Sattler	Kristin	Umstätter	Kirsten
Steeg	Mario	Waibel	Peter
Strack	Heike	Weyell	Hartmut
Wasem	Burkhard		
Wedler	Mario		
Zimmermann	Michael		

Notliste - Stammgericht

Arbeitgeber		Arbeitnehmer	
Becker	Sabine	Barth	Willi
Becker	Klaus-Jürgen	Becker	Roman
Bockholt	Michael	Belabbés	Fatima
Bödige	Jürgen	Brunder	Alexander
Bruch	Thomas	Bruynck	Barbara
Dörre	Thomas	Dittmar	Bettina
Eisleben	Peter	Einhaus	Georg
Frey	Nadine	Glasner	Edgar
Geib	Eckhard	Gögercin	Mehmet
Georg	Christoph	Hadlaczki	Klaus-Peter
Grunenberg	Heike	Höregott	Thilo
Hoffmann	Jörg	Hoffmann	Sabina
Kirchhübel	Stefan	Hülsken	Claudia
Kuhn	Sarah	Jerusalem	Uwe
Kurz	Michael	Jochens	Birgit
Langer	Hans-Peter	Junge	Constance
Lindner	Thomas	Keller	Stefan
Lischke	Frank	Kloos	Michael
Löhner	Stefan	Lange	Katharina
Moll	Christian	Mühleis	Marco
Meise	Sarah-Melissa	Reinold	Markus
Müller	Margareta	Schneider	Luise
Nagel	Jasmin	Schotte	Frank
Pitsch	Martin	Spreng	Matthias
Rögner	Vanessa	Stumpf	Jürgen
Rosenau	Sieglinde	Tomec	Dominik
Sander	Martina	Tratzky	Hubert
Sattler	Kristin	Umstätter	Kirsten
Schmieding	Jürgen	von der Au	Manfred
Stein	Thomas	Walther	Edda
Steinheimer	Jörg	Weyerhäuser	Harald
Sternstein	Babett		
Strackk	Heike		
Thomas	Christian		

Notliste Worms

Arbeitgeber		Arbeitnehmer	
Gutzler	Wilfried	Bertz	Elke
Mager	Thomas	Brückner	Jutta Ilse
Neumann	Siegfried	Ferreiro Schlag	Alejandro
Pinger	Walter	Obenauer	Hans-Jürgen
Rissel	Bernd	Müller	Joachim Ralf
Simon	Roman	Schebsdat	Horst
Tietz	Jürgen	Weber	Cornelia Maria
Wolf	Aljoscha	Werner	Marion
		Winkler	Herta

Auswärtige Kammern Bad Kreuznach

Arbeitgeber		Arbeitnehmer	
Anheuser	Paul	Alexander	Michael
Anheuser	Christoph	Bambach	Ulrike
Bohn	Birgit	Baußmann	Hans-Ludwig
Bott	Maren	Bensing	Torsten
Decker	Thomas	Berghof	Michael
Demary	Ulrich	Bogler	Jens
Euler	Frank	Böß	Marc
Heydasch	Frank	Caricato	Francesco
Jacob	Alexander	Dindorf	Arno
Kallinowsky	Karsten	Elzer	Jörg
Klitzke	Jürgen	Eßwein	Oliver
Kohn	Alexander	Glöckner	Birgit
Maser	Martin	Jacob	Jens
Mertes	Hans-Karl	Kirschner	Kornelia
Molter	Gabriele	Mehlig	Marion
Dr. Notzon	Heike	Mehlig	Michael
Patzsch	Werner	Mohr	Dietmar
Riffel	Helena	Ott	Lydia
Schitthof	Hans-Jörg	Paulus	Mario
Schmitz	Brigitte	Petzold	Ingo
Seber	Conrad	Puntheller	Hans-Willi
Süß	Lothar	Reinhard	Jessica
Theis	Hans Norbert	Rockel	Thomas
Timm	Ludwig	Spreitzer	Mario
Walter	Moritz	Stengel	Christina
Walz	Rolf	Stroh	Jens
Winnes	Markus	Wohlfahrt	Kay
Wirz	Rainer	Zahn	Christian
Wolf	Patricia		

Gerichtstag Idar-Oberstein

Arbeitgeber		Arbeitnehmer	
Bernhard,	Volker	Becker	Anke
Carius	Axel	Dreher	Birgit
Fischer	Oliver	Hoffmeister	Nicole
Gisch,	Karlheinz	Hohlreiter	Andy
Groß,	Michael	Müller	Klaus-Dieter
Marx,	Klemens	Porn	Sylvia
Petry,	Detlef	Rühl	Jörg
Sagel	Kurt		
Schwenk	Martina		
Sorg	Ralf		
Theussen	Arno		
Thielemann	Jürgen		
Zwetsch	Bernhard		

Notliste Bad Kreuznach

Arbeitgeber		Arbeitnehmer	
Anheuser	Paul Christian	Alexander,	Michael
Bott	Maren	Caricato	Francesco
Euler	Frank	Eßwein,	Oliver
Winnes	Markus	Mehlig	Marion
Wolf	Patricia	Zahn	Christian

Notliste Idar-Oberstein

Arbeitgeber		Arbeitnehmer	
Bernhard,	Volker	Becker	Anke
Gisch,	Karl-Heinz	Hoffmeister	Nicole
Zwetsch,	Bernhard		

von Senden

Reimann

Feldmeier

Dr. Kopke

Lippa

Paulus-Kamp